

§ 99 SGB IX-Option 4
Leistungsberechtigung

~~(1) Personen, die durch eine Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX erfüllt werden kann.~~

~~(2) Leistungsberechtigt sind auch Menschen, bei denen der Eintritt einer wesentlichen Behinderung im Sinne von Abs. 1 nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.~~

~~(3) Menschen Personen mit anderen einer anderen körperlichen, geistigen, oder seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind, Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.~~

~~(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Konkretisierung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe erlassen.~~

~~(2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.~~

Begründung:

[...]

Zu Absatz 1:

Entsprechend dem bisherigen § 53 Absatz 1 Satz 1 SGB XII ist für einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe auch künftig nicht ausreichend, dass eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX vorliegt. Zusätzlich dazu muss für einen Anspruch - wie auch für andere Leistungs- und Rehabilitationsbereiche - ein weiteres Kriterium erfüllt sein. Für einen Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe muss es sich wie bisher

um eine „wesentliche“ Behinderung handeln. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die „wesentliche Behinderung“ künftig legal in Absatz 1 definiert.

Auch muss weiterhin für einen Leistungszugang „nach der Besonderheit des Einzelfalles die Aussicht bestehen, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann“. Im Rahmen der Prüfung dieser Voraussetzung können auch Art und Schwere der Behinderung Berücksichtigung finden.

Durch den Verweis auf § 90 SGB IX bei der „Aufgabe der Eingliederungshilfe“ wird klargestellt, dass die „Aufgabe der Eingliederungshilfe“ mit dem Bundesteilhabegesetz abschließend in § 90 SGB IX normiert wurde. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die in § 4 SGB IX aufgeführten allgemeinen Ziele der Leistungen zur Teilhabe bei der Auslegung der Vorschriften im SGB IX Teil 2 ergänzend einzubeziehen sind.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 definiert, wann eine drohende wesentliche Behinderung vorliegt und entspricht weitestgehend dem bisherigen § 53 Absatz 2 Satz 1 SGB XII.

Die bisher in § 53 Absatz 2 Satz 2 SGB XII enthaltene Abgrenzung zu den Hilfen zur Gesundheit nach dem Zwölften Buch wurde bereits mit dem Bundesteilhabegesetz in § 93 Absatz 3 SGB IX verortet und daher nicht in Absatz 2 übernommen.

Zu Absatz 3:

Insbesondere in den Fällen, in denen die „Wesentlichkeit“ der Behinderung verneint wird, besteht kein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 99 Absatz 1 SGB IX. Allerdings können Personen mit einer anderen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbehinderung Leistungen der Eingliederungshilfe nach Absatz 3 - wie bisher nach § 53 Absatz 1 Satz 2 SGB XII - im Ermessenswege erhalten.

Die in Absatz 3 gegenüber § 53 Absatz 1 Satz 2 SGB XII vorgenommenen Änderungen sind rein redaktioneller und nicht inhaltlicher Art. Durch die Änderungen soll der Anwendungsbereich des bisherigen § 53 Abs. 1 Satz 2 SGB XII nicht erweitert werden.

Zu Absatz 4:

Die bisher in § 60 SGB XII enthaltene Verordnungsermächtigung für die Konkretisierung der Leistungsberechtigung findet sich künftig in Absatz 4 wieder.

Entwurf der Verordnung über die Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe¹

§ 1 Gegenstand der Verordnung

Diese Verordnung bestimmt, wann eine wesentliche Behinderung im Sinne des § 99 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vorliegt.

Begründung:

[...]

Für den Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe muss eine wesentliche Behinderung im Sinne des § 99 SGB IX vorliegen.

Zur Konkretisierung der wesentlichen Behinderung wird an der bereits in der Eingliederungshilfe-Verordnung enthaltenen folgenden Unterteilung festgehalten:

- § 2 (Körperliche oder Sinnesbeeinträchtigungen):
Konkretisierung der wesentlichen körperlichen oder Sinnesbehinderungen,
- § 3 (Beeinträchtigungen der intellektuellen Funktionen):
Konkretisierung der wesentlichen geistigen Behinderung,
- § 4 (Beeinträchtigung der psychischen Funktionen):
Konkretisierung der wesentlichen seelischen Behinderungen.

Entscheidend für das Vorliegen einer wesentlichen Behinderung ist, dass die Beeinträchtigung in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren zu einer wesentlichen Einschränkung der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft führt. Daher sind auch Personen als wesentlich behindert im Sinne des § 99 Abs. 1 SGB IX anzusehen, die erst durch die Kombination mehrerer in den § 2 Nr. 1 bis 6, § 3 und § 4 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Beeinträchtigungen in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind.

Bei der Prüfung der Leistungsberechtigung durch die Träger der Eingliederungshilfe sind die Disziplinen (z.B. Fachärzte) hinzuzuziehen, die über die erforderliche Fachkompetenz

¹ Hinweis: Für die in Option 4 vorgeschlagene Änderung des § 99 SGB IX-neu sowie Ausgestaltung einer etwaigen Verordnung wurde noch keine Prüfung der Rechtsförmlichkeit durchgeführt. Diese könnte noch Änderungen an diesem Vorschlag erforderlich machen.

für einen aussagekräftigen Befund verfügen. Auf Grund des Unterschieds zwischen der Leistungsberechtigung und der Bedarfsermittlung können die für die Prüfung der Leistungsberechtigung heranzuziehenden Disziplinen dabei andere sein als die, die für die Ermittlung der individuellen Bedarfe an Leistungen der Eingliederungshilfe benötigt werden.

§ 21 Körperlich wesentlich behinderte Menschen Körperliche oder Sinnesbeeinträchtigungen

Durch ~~körperliche~~ Beeinträchtigungen der Körperfunktionen und -strukturen einschließlich der Sinnesfunktionen in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren ~~Gebrechen~~ wesentlich in ihrer gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft ~~Teilhabefähigkeit~~ eingeschränkt im Sinne einer wesentlichen körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigung ~~nach des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch~~ sind

1. Personen, deren Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems in erheblichem Umfang eingeschränkt ist,
2. Personen mit erheblichen Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes oder mit sonstigen abstoßend wirkenden Beeinträchtigungen des äußeren Erscheinungsbildes, Entstellungen vor allem des Gesichts, die sich erheblich auf interpersonelle Interaktionen und Beziehungen auswirken können,
3. Personen, deren körperliches Leistungsvermögen ~~fähigkeit~~ infolge Beeinträchtigung ~~Erkrankung, Schädigung oder Fehlfunktion~~ der Funktion oder Struktur eines inneren Organs oder der Haut in erheblichem Umfang eingeschränkt ist,
4. Personen, die blind sind oder Personen mit sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen der Sehfunktionen und verwandten Funktionen, Blinden oder solchen Sehbehinderten ~~;~~ bei denen ~~men~~ mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel
 - a) auf dem besseren Auge oder beidäugig im Nahbereich bei einem Abstand von mindestens 30 cm oder im Fernbereich eine Sehschärfe von nicht mehr als 0,3 besteht oder
 - b) durch Buchstabe a nicht erfaßte Beeinträchtigungen ~~Störungen~~ der Sehfunktionen und verwandten Funktionen von entsprechendem Schweregrad vorliegen,
5. Personen, die gehörlos sind oder deren Hörfunktion derart beeinträchtigt ist, ~~die gehörlos sind oder denen~~ dass ihnen eine Kommunikations ~~sprachliche~~ Verständigung über das Gehör nur mit Hörhilfen, mittels der Deutschen Gebärdensprache, lautsprachbegleitenden Gebärden oder anderen geeigneten Kommunikationshilfen möglich ist,

6. Personen, die nicht sprechen können oder erhebliche Beeinträchtigungen der Sprach-, Sprech- oder Stimmfunktionen einschließlich der Beeinträchtigung des Sprachverständnisses aufweisen, ~~Seelentauben und Hörstummen, Personen mit erheblichen Stimmstörungen sowie Personen;~~ diese Beeinträchtigungen sind stets dann erheblich, wenn eine Verständigung mit nicht vertrauten Personen kaum möglich ist, ~~die stark stammeln, stark stottern oder deren Sprache stark unartikuliert ist.~~

Begründung:

[...]

Zu Nummer 1:

Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 1 Nummer 1 EinglVO.

Zu Nummer 2:

Der veraltete und stark defizitorientierte Wortlaut des bisherigen § 1 Nummer 2 EinglVO wird redaktionell an das neue Verständnis von Behinderung angepasst.

Zu Nummer 3:

Zwecks Anpassung an die ICF wurden in Nummer 3 gegenüber dem bisherigen § 1 Nummer 3 redaktionell einige Begrifflichkeiten geändert (z.B. Leistungsfähigkeit statt Leistungsvermögen).

Zu Nummer 4:

Auch Nummer 4 entspricht mit wenigen redaktionellen Änderungen zur Anpassung an die Begrifflichkeiten der ICF und UN-BRK dem bisherigen § 1 Nummer 4 EinglVO.

Der Blindheitsbegriff der Nummer 4 entspricht demjenigen des § 72 Absatz 5 SGB XII sowie der jeweils gültigen Anlage „Versorgungsmedizinische Grundsätze“ zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung.

Zu Nummer 5:

Der bisherige § 1 Nummer 5 EinglVO wird ebenfalls redaktionell an die Begrifflichkeiten der ICF angepasst.

Im Zuge dessen wird klargestellt, dass unter Nummer 5 auch die Personen mit Beeinträchtigung ihrer Hörfunktionen zu subsumieren sind, die nur mithilfe der Deutschen Gebärdensprache, lautsprachbegleitenden Gebärden oder anderen geeigneten Kommunikationshilfen (vgl. § 3 Kommunikationshilfen-Verordnung) kommunizieren können.

Zu Nummer 6:

Der bisherige § 1 Nummer 6 EinglVO wird komprimiert und modernisiert. Unter den neuen Begriff „Beeinträchtigungen der Sprach- und Sprechfunktionen“ fallen insbesondere Stammeln, Stottern und zentrale Sprachstörungen (z.B. motorische und sensorische Aphasie). Beispielsweise organische Stimmstörungen (z.B. Störungen der Stimmbildung ausgelöst durch eine Kehlkopferkrankung) werden hingegen von dem Begriff „Beeinträchtigungen der Stimmfunktionen“ erfasst.

Mit dem Einschub „Beeinträchtigung des Sprachverständnisses“ wird sichergestellt, dass Seelentaube wie bisher von Nummer 6 erfasst sind. Auch Hörstumme unterfallen weiterhin über „Personen, die nicht sprechen können“ dieser Nummer.

§ 32 Geistig Beeinträchtigungen der intellektuellen Funktionen wesentlich behinderte Menschen

~~Geistig wesentlich behindert im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind Personen, die infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte in erheblichem Umfange in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.~~

Beeinträchtigungen der intellektuellen Funktionen, die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren zu einer wesentlichen Einschränkung der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft im Sinne einer wesentlichen geistigen Behinderung führen, liegen vor, wenn sie

1. mit erheblichen Einschränkungen der Anpassungsfähigkeit in konzeptuellen, sozialen und alltagspraktischen Bereichen verbunden sind sowie

2. in der frühen Entwicklungsphase und damit vor dem 18. Lebensjahr beginnen.

Begründung:

Um einen Gleichlauf mit den in der deutschen Übersetzung der UN-BRK und auch den in § 2 Absatz 1 SGB IX verwendeten Begrifflichkeiten zu erreichen, wird der Begriff der „geistigen“ Behinderung in der Personenkreis-Verordnung aufgegriffen. Damit bleiben die Anschlussfähigkeit zu anderen Gesetzen und insbesondere die Kriterien zur Abgrenzung der Zuständigkeiten im Bereich der Eingliederungshilfe zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe (SGB IX Teil 2) und den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) unberührt.

Eine Beeinträchtigung der intellektuellen Funktionen muss für das Vorliegen einer wesentlichen geistigen Behinderung folgende drei Kriterien erfüllen:

1. Es müssen Beeinträchtigungen in intellektuellen Funktionen, wie beispielsweise Schlussfolgern, Problemlösen, Planen, abstraktem Denken, Urteilen, schulischem Lernen und Lernen aus Erfahrung vorliegen, die durch eine klinische Beurteilung bzw. durch individualisierte, standardisierte Intelligenzdiagnostik bestätigt werden.
2. Daneben müssen erhebliche Einschränkungen in der Anpassungsfähigkeit bestehen, wodurch entwicklungsbezogene und soziokulturelle Standards von Selbstständigkeit und sozialer Kompetenz nicht erreicht werden. Ohne eine kontinuierliche Unterstützung würden diese adaptiven Beeinträchtigungen das Funktionsniveau bei Aktivitäten des täglichen Lebens und in mehreren Bereichen wie beispielsweise Familie, häusliches Leben, soziales Umfeld, Schule und Arbeit einschränken.
3. Diese intellektuellen und adaptiven Beeinträchtigungen müssen in der frühen Entwicklungsphase beginnen und sich damit letztlich vor dem 18. Lebensjahr manifestieren (in der Fachpraxis wird daher auch von intellektuellen Entwicklungsstörungen gesprochen).

Vor diesem Hintergrund sollten zur Ermittlung der „Wesentlichkeit“ der Behinderung nach § 3 neben Verfahren zur testpsychologischen Überprüfung von Intelligenzminderung (Intelligenztests) auch andere Erfassungsinstrumente genutzt und deren Befunde in den Gesamtzusammenhang gestellt werden.

§ 43 Seelisch-wesentlich_-Beeinträchtigungen der psychischen Funktionen behinderte Menschen

Beeinträchtigungen der psychischen Funktionen, Seelische Störungen, die die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren eine wesentliche Einschränkung der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft Teilhabefähigkeit im Sinne einer wesentlichen seelischen Behinderung des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Folge haben können, sind

1. Kkörperlich nicht begründbare Psychosen,
2. seelische-Beeinträchtigungen der psychischen Funktionen einschließlich neurokognitiver Beeinträchtigungen Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,
3. Abhängigkeitserkrankungen Suchtkrankheiten,
4. Neurotische, somatoforme und Belastungsstörungen, Affektive Störungen, Essstörungen, Neurosen und Persönlichkeitsstörungen und tief greifende Entwicklungsstörungen-

Begründung:

[...]

Auch in § 4 wird, um einen Gleichlauf mit den Begrifflichkeiten in der deutschen Übersetzung der UN-BRK und in § 2 Absatz 1 SGB IX zu erreichen sowie die Anschlussfähigkeit an andere Gesetze unberührt zu lassen, der Begriff der wesentlichen „seelischen“ Behinderung aufgegriffen.

Für eine wesentliche seelische Behinderung müssen nach § 4 folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Es muss eine in den Nummern 1 bis 4 aufgelistete Beeinträchtigung der psychischen Funktionen diagnostiziert werden.
2. Infolge dieser Beeinträchtigung muss die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren wesentlich eingeschränkt sein.

Entscheidend ist daher für das Vorliegen einer wesentlichen seelischen Behinderung nicht das Ausmaß der Beeinträchtigung der psychischen Funktionen, sondern, wie sich die Beeinträchtigung auf die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft auswirkt. Hinweise für das Ausmaß dieser Teilhabe einschränkung können dabei beispielsweise Brüche im Lebenslauf geben (z.B. kein Erreichen eines Schulabschlusses trotz entsprechender Begabung, misslungene berufliche Integration, Verlust sozialer Bezüge in Partnerschaft, Familie und Freundeskreis).

Nummer 1

Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 3 Nummer 1 EinglVO.

Nummer 2

Neurokognitive Beeinträchtigungen waren im bisherigen § 3 EinglVO nicht explizit benannt. In der Praxis wurden sie jedoch bereits unter den bisherigen § 3 Nummer 2 EinglVO subsumiert.

Zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit werden die neurokognitiven Beeinträchtigungen nun explizit in der Nummer 2 erwähnt. Dadurch soll insbesondere klargestellt werden, dass Beeinträchtigungen im neurokognitiven Bereich, die aus erworbenen Hirnschädigungen resultieren, den „Beeinträchtigungen der psychischen Funktionen“ (seelischen Beeinträchtigungen) und nicht den „Beeinträchtigungen der intellektuellen Funktionen“ (geistigen Beeinträchtigungen) zuzuordnen sind.

Neurokognitive Beeinträchtigungen können sowohl im Kindes- als auch im Erwachsenenalter auftreten. In der Regel sind sie jedoch nicht durch eine seit der Geburt oder frühesten Kindheit bestehende kognitive Beeinträchtigung charakterisiert, sondern werden vielmehr erst im Laufe des Lebens erworben. Sie zeichnen sich durch den Rückgang eines einmal erreichten kognitiven Funktions- und Leistungsniveaus insbesondere im Erwachsenenalter aus und sind damit nicht als Entwicklungsstörung einzuordnen.

Bei Hirnschädigungen vor dem 18. Lebensjahr ist für die Zuordnung zur Gruppe der „Beeinträchtigungen der intellektuellen Funktionen“ oder der „Beeinträchtigungen der psychischen Funktionen“ im Bereich der Neurokognition letztlich das Beeinträchtigungsbild in seiner Gesamtheit entscheidend. Die erfolgte Klarstellung erübrigt bei dieser Personengruppe zwar nicht die Zuordnung, erleichtert diese jedoch.

Neurokognitive Beeinträchtigungen können infolge von unterschiedlichen Erkrankungen (z.B. eines Schädel-Hirn-Traumas oder einer Alzheimer-Erkrankung) entstehen, bei denen die primäre Beeinträchtigung aus Einbußen der kognitiven Funktionen besteht. Auch wenn kognitive Beeinträchtigungen bei vielen psychischen Erkrankungen vorkommen können, unterfallen nur solche den Neurokognitiven Beeinträchtigungen, bei denen das Hauptmerkmal die kognitiven Einbußen sind. Zu den charakteristischen Symptomen gehören Einschränkungen der komplexen Aufmerksamkeit, der Exekutivfunktionen, des Gedächtnisses und der Sprache.

Nummer 3 und 4:

Im Gegensatz zum bisherigen § 3 EinglVO werden in Anbetracht der aktuellen psychiatrischen Nomenklatur in Nummer 3 „Suchtkrankheiten“ durch „Abhängigkeitserkrankungen“ und in Nummer 4 „Neurosen und Persönlichkeitsstörungen“ durch „Neurotische, somatoforme und Belastungsstörungen, Affektive Störungen, Essstörungen, Persönlichkeitsstörungen und tiefgreifende Entwicklungsstörungen“ ersetzt.